

Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin

1. Selbst hergestellte Waren:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt hiermit, dass die Waren durch ihn/sie vollständig gewonnen oder hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet wurden. Die Vorschriften der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF) sind gemäss den in der Kolonne «Ursprungskriterien» (*) eingesetzten Kriterien erfüllt.

2. Nicht selbst hergestellte Waren:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt hiermit, dass die Waren dieselben sind, wie auf den nachstehenden Fakturen/Ursprungszeugnissen oder Ursprungsdeklarationen aufgeführt:

Fabrikant oder Lieferant:	Datum der Fakturen Ursprungszeugnisse/ -deklarationen:	Beglaubigt oder angebracht durch:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Bezieht sich das Beglaubigungsgesuch nur auf einen Teil der in einem vorgelegten Ursprungsnachweis aufgeführten Warenmengen, so hat der Antragsteller/die Antragstellerin dies auf diesem Ursprungsnachweis zu vermerken.

3. Besondere Erklärungen und Angaben für bereits gelieferte Waren der Kapitel 84 bis 92 (Art. 4 Abs. 2 VUB-WBF):

«Bei den vorgenannten Waren handelt es sich um wesentliche, zur Instandstellung bestimmte Ersatzteile für _____
_____ (möglichst genaue Bezeichnung der früher gelieferten Geräte) gemäss Rechnung Nr. _____
Ursprungszeugnis Nr. _____ ausgestellt durch _____ am _____».

4. Der unterzeichnete Antragsteller/Die unterzeichnete Antragstellerin, in Kenntnis der eidgenössischen Vorschriften und namentlich ihrer strafrechtlichen Bestimmungen, bescheinigt auf seine/ihre eigene Verantwortung die Richtigkeit der obigen Angaben. Er/Sie verpflichtet sich, auf Verlangen der Eidgenössischen Zollverwaltung oder der betreffenden Handelskammer, alle zusätzlichen Beweise zu liefern, die diese im Zusammenhang mit der erteilten Ursprungsbeglaubigung verlangen, sowie gegebenenfalls der Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäfts- und Fabrikationsunterlagen, welche die beglaubigte Ware betreffen, zuzustimmen.

Er/Sie erklärt ferner, für die Waren nicht schon um ein gleiches Dokument nachgesucht zu haben, und verpflichtet sich, die beglaubigten Dokumente zurückzugeben, falls diese aus irgendeinem Grunde nicht benötigt werden.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB)
– VUB (SR 946.31) siehe <http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/1833>

Verordnung des WBF (Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung) über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF)
– VUB-WBF (SR 946.311) siehe http://www.admin.ch/ch/d/sr/c946_311.html